

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 82. Ratssitzung vom 16. Dezember 2015

1524. 2015/99

Weisung vom 08.04.2015:

Tiefbauamt, Teilrevision der städtischen Parkplatzverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1996), Änderung Bestimmung betreffend autoarme Nutzungen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1386 vom 11. November 2015:

- Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)
- Enthaltung: Adrian Gautschi (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

- Mehrheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Alan David Sangines (SP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP)
- Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Marc Bourgeois (FDP), Thomas Kleger (FDP), Derek Richter (SVP), Reto Rudolf (CVP) i. V. von Markus Hungerbühler (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 50 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) vom 11. Dezember 1996 (AS 741.500) wird wie folgt geändert:

AS 741.500

Parkplatzverordnung

Änderung vom 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 8. April 2015²,
beschliesst:

Die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung) vom 11. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Besondere Bestimmungen

[Abs. 1–4 unverändert]

⁵ Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von den Vorgaben dieser Verordnung im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

⁶ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

⁷ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss Art. 15 ff. abzugelten.

⁸ Die Verpflichtung gemäss Abs. 7 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. Dezember 2015 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 324 vom 8. April 2015.